



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

35. Jahrgang

Herzogenrath, den 15.02.2012

Nummer: 03

## Bekanntmachung Nr. 005/2012

### Aufstellung und öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Bebauungsplanes II/12 „Kircheich“ der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes II/12 „Kircheich“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 30. Juli 2011 durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, den Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes II/12 „Kircheich“ öffentlich auszulegen.

Ziel der 11. Änderung des Bebauungsplanes II/12 „Kircheich“ ist es, unter Berücksichtigung des Vegetationsbestandes eine Nachverdichtung durch den Bau eines „Mehrgenerationenparks“ durchzuführen. Der Geltungsbereich liegt im Stadtteil Kohlscheid zwischen Rehmann-, Kaiser- und Casinostraße und umfasst das Flurstück 3019 der Flur 10, Gemarkung Kohlscheid. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 23.02.2012 bis einschließlich 23.03.2012** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vorgenannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

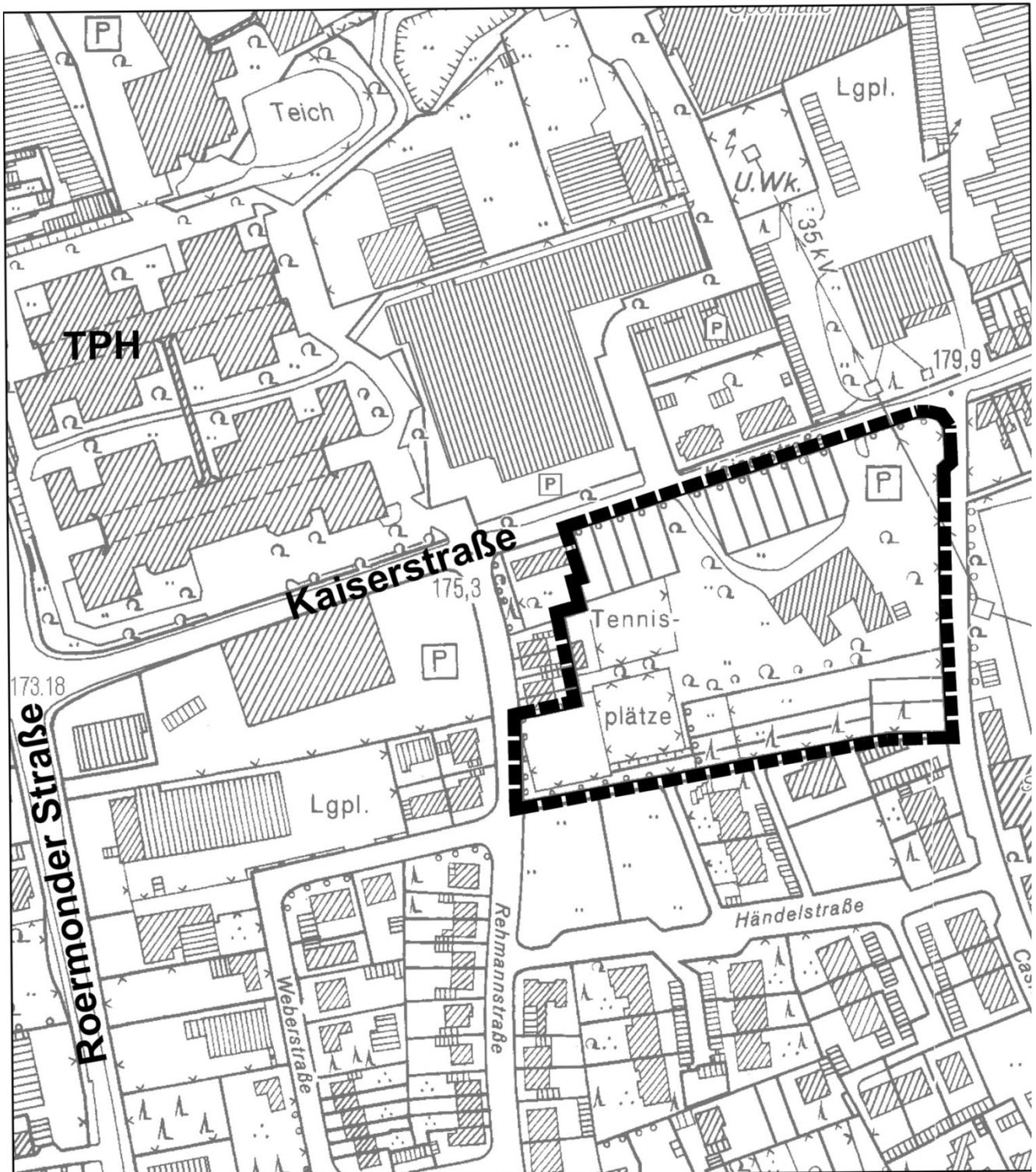
Herzogenrath, den 14.02.2012  
gez.: Christoph von den Driesch  
Der Bürgermeister

# Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/12 "Kircheich", 11. Änderung  
Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1: 2.500



**Bekanntmachung Nr. 006/2012****Öffentliche Auslegung des Entwurfes  
der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solaranlagen Merkstein"  
in der Beschlussfassung vom 14.02.2012**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 beschlossen, den Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solaranlagen Merkstein" gemäß § 3 (2) BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Die Stadt Herzogenrath beabsichtigt, ihren Flächennutzungsplan im Bereich von zwei Abgrabungsstätten, die vom Sandwerk- und Sandsteinbruchbetrieb 'Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH' betrieben werden, zu ändern. Gegenstand der Änderung ist der symbolische Hinweis auf die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen", der zeitgleich zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung aufgestellt wird.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich Umweltprüfung und Begründung liegen in der Zeit **vom 23.02.2012 bis einschließlich 23.03.2012** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Innerhalb der vorgenannten Frist können hier während der Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

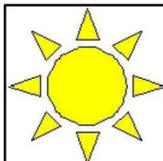
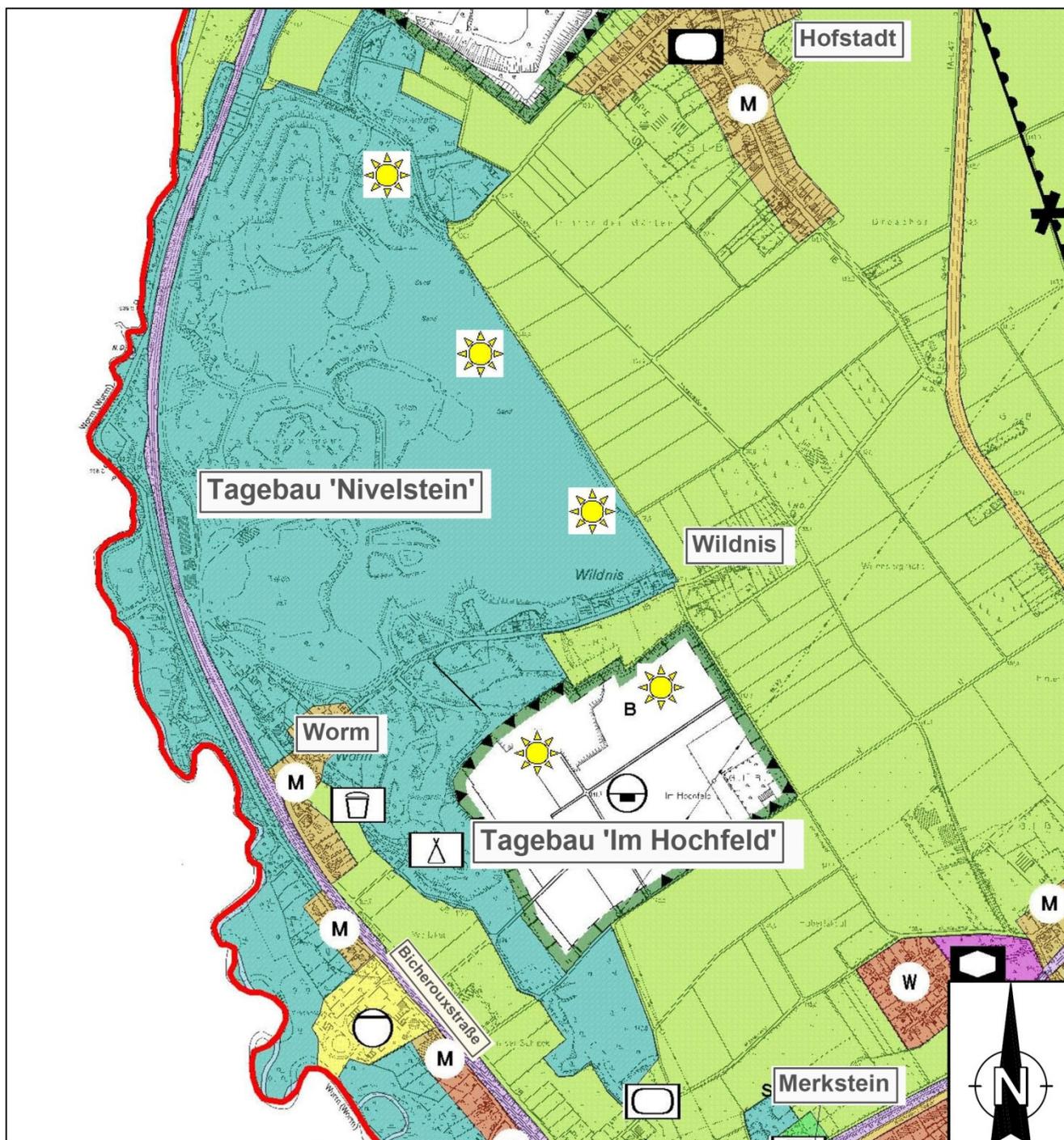
Herzogenrath, den 14.02.2012  
gez.: Christoph von den Driesch  
Der Bürgermeister

# Stadt Herzogenrath



## 29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlagen"

ohne Maßstab



Symbolischer Hinweis auf die Festsetzungen, den Umweltbericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBZ) III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen"

**Bekanntmachung Nr. 007/2012****Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
III/78 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ beschlossen. Das Verfahren wird gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 30. Juli 2011 durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), durchgeführt.

Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich von zwei Abgrabungsstätten, die vom Sandwerk- und Sandsteinbruchbetrieb 'Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH' betrieben werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist kartographisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich Umweltprüfung und Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **23.02.2012** bis einschließlich **14.03.2012** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 14.02.2012  
gez.: Christoph von den Driesch  
Der Bürgermeister

# Stadt Herzogenrath

Vorhabenbezogener Bebauungsplan III/78  
"Photovoltaik-Freiflächenanlagen"  
Geltungsbereiche A und B



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

ohne Maßstab



**Bekanntmachung Nr. 008/2012****Öffentliche Auslegung  
des Bebauungsplan I/55 „Dahlemer Straße“**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/55 „Dahlemer Straße“ beschlossen. In seiner Sitzung vom 31.03.2011 beschloss der Umwelt- und Planungsausschuss, die Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung frühzeitig an der Aufstellung des Bebauungsplans I/55 „Dahlemer Straße“ zu beteiligen. Die Bürgerversammlung wurde am 13.04.2011 durchgeführt. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 30. Juli 2011 durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

In seiner Sitzung vom 14.02.2012 hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans I/55 „Dahlemer Straße“ öffentlich auszulegen.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Herzogenrath liegenden ehemaligen Vetrotex-Parkplatz sowie ein daran angrenzendes Areal westlich der Dahlemer Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass seit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im April 2011 eine Änderung und Erweiterung des Geltungsbereiches erfolgt ist.

Mit der Schließung der Saint Gobain-Tochter Vetrotex steht am nördlichen Rand der Herzogenrather Innenstadt ein erhebliches Potential an Flächen für Folgenutzungen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten und der benachbarten Nutzungen soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes I/55 „Dahlemer Straße“ eine Ergänzung des östlich angrenzenden Wohngebietes „Am Klösterchen“ erfolgen, um somit der Nachfrage nach innenstadtnahen Baugrundstücken für Familien Rechnung zu tragen. Ziel für das Plangebiet ist eine Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **23.02.2012** bis einschließlich **23.03.2012** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 327 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden	
montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

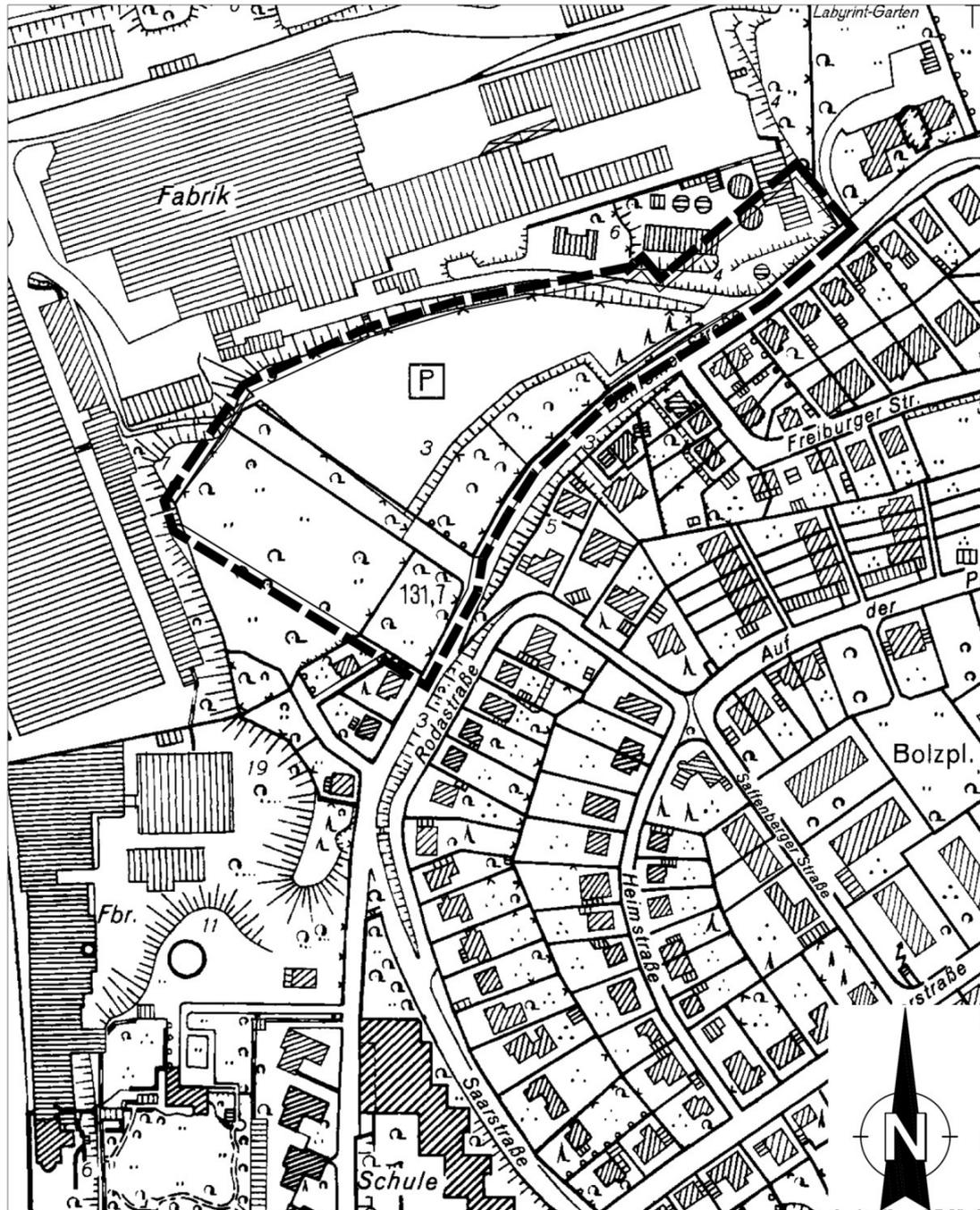
Herzogenrath, den 14.02.2012  
gez.: Christoph von den Driesch  
Der Bürgermeister

# Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/55 "Dahlemer Straße" und Änderung Flächennutzungsplan  
 Räumlicher Geltungsbereich (Stand Januar 2012)

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

unmaßstäblich



**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzel Exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath